

Steuern in Indien – Aktuelle Hinweise (Stand 2025)

Dieses Merkblatt informiert deutsche Unternehmen über steuerliche Aspekte bei Leistungen nach Indien. Es ersetzt das bisherige Dokument mit Stand Oktober 2014.

1. Quellensteuer (TDS)

Für Zahlungen aus Indien an ausländische Unternehmen (z. B. Deutschland) werden Quellensteuern erhoben, wenn es sich um Dienstleistungen, Zinsen oder Lizenzgebühren handelt. Reine Warenlieferungen sind nicht betroffen.

Aktuelle Quellensteuersätze laut DBA Deutschland–Indien:

- Dienstleistungen: 10 %
- Lizenzgebühren: 10 %
- Zinsen: 10 %

Die Steuer wird vom indischen Zahler einbehalten und an den indischen Fiskus abgeführt. Die Zahlung an das deutsche Unternehmen erfolgt abzüglich dieser Steuer.

Empfehlung: Rechnungen sollten mit dem Vermerk „net of tax“ ausgestellt werden. Für gemischte Leistungen (Ware + Dienstleistung) sind getrennte Rechnungen zu erstellen.

2. Permanent Account Number (PAN)

Die PAN ist eine indische Steuernummer. Ausländische Unternehmen, die quellensteuerpflichtige Leistungen erbringen, müssen diese beantragen, um den reduzierten Steuersatz von 10 % zu erhalten.

Wird keine PAN angegeben, kann ein Strafsteuersatz von bis zu 30 % greifen. Ohne PAN wird außerdem das für deutsche Zwecke notwendige Formular 16A nicht ausgestellt.

Auch Selbstständige und Privatpersonen, die Leistungen nach Indien verkaufen, müssen eine PAN beantragen.

3. Registrierung und Pflichten

Nach Registrierung in Indien können folgende Verpflichtungen entstehen:

- Abgabe einer indischen Steuererklärung
- Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes (Transfer Pricing)

Transferpreise innerhalb eines Konzerns müssen marktüblich sein und durch einen indischen Wirtschaftsprüfer zertifiziert werden.

4. Weitere Hinweise

- Die PAN sollte auf allen Rechnungen an indische Kunden angegeben werden.
- Änderungen (Adresse, Rechtsform etc.) sind in Indien zu melden.
- Die PAN ist unbefristet gültig.
- Es wird empfohlen, alle steuerlichen Pflichten vorab mit einem indischen Berater abzustimmen.

Hinweis: Dieses Merkblatt ersetzt die Version vom Oktober 2014 und berücksichtigt den Stand der Praxis und Gesetzeslage im Jahr 2025. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine Einzelfallberatung.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Inno:va Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Frank Heesen (StB) und Martin Strohe (StB)
Am Nordpark 3
41069 Mönchengladbach

Telefon +49 2161 551381
www.innova-steuerberatung.de